

Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I/10 /	öffentlich 2004/110	30.09.2004

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	04.11.2004				
Gemeinderat	11.11.2004				

Bildung einer Einigungsstelle

Beschlussvorschlag:

Die gem. § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NW (LPVG) für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung der Gemeindeverwaltung Ostbevern (2004 bis 2008) zu bildende Einigungsstelle wird wie folgt besetzt:

- a) Vorsitzender: Thomas Bücken Rechtsanwalt aus Ibbenbüren
- b) Stellv. Vorsitzender: Ulrich Hermersdorfer Rechtsanwalt aus Ostbevern
- c) 3 von der Personalvertretung benannte Beisitzer
- d) 3 vom Rat der Gemeinde Ostbevern benannte Beisitzer:
 - Willi Kreimer Leiter des Sachgebietes „Innere Verwaltung“ Stadt Warendorf
 - Karl-Heinz Mangels Hauptamtsleiter Stadt Drensteinfurt
 - Heribert Schönauer Fachbereichsleiter Stadt Telgte

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja ☒ nein ☐

☒ Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

☐ Die abweichende Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten ist beigelegt.

Sachdarstellung:

Die Bediensteten der Gemeindeverwaltung Ostbevern haben im Mai 2004 turnusgemäß einen neuen Personalrat (Personalvertretung) gewählt, dessen Amtszeit 4 Jahre beträgt.

Gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden.

Oberste Dienstbehörde im Sinne des LPVG ist in den Gemeinden der Gemeinderat.

Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, in den Fällen, in denen keine Einigkeit zwischen der Dienststelle und dem Personalrat erzielt werden kann, eine endgültige oder eine empfehlende Entscheidung zu treffen.

Die Einigungsstelle wird ausschließlich in Angelegenheiten tätig, in denen dem Personalrat ein Mitbestimmungsrecht zusteht.

Die Einigungsstelle besteht aus

- einem unparteiischen Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter und
- sechs Beisitzern

Auf die Person des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und auf die Anzahl der Beisitzer haben sich nach den Bestimmungen des LPVG die oberste Dienstbehörde und die Personalvertretung zu einigen. Eine diesbezügliche Einigung wurde mit dem Personalrat erzielt.

Die Beisitzer, die Beschäftigte im Geltungsbereich des LPVG sein müssen, werden je zur Hälfte vom Rat und von der Personalvertretung bestellt.

Die vorgeschlagenen Personen, Herr Kreimer, Herr Mangels und Herr Schönauer haben ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion signalisiert.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
